

Praxisanleitungen 8:

**Meldung von Änderungen
der Identität von
Rechtspersonen**



RECHTLICHER HINWEIS: Dieses Dokument enthält Leitlinien zu REACH, in denen erläutert wird, worin die REACH-Verpflichtungen bestehen und wie diese zu erfüllen sind. Die Nutzer werden jedoch darauf hingewiesen, dass nur der Wortlaut der REACH-Verordnung rechtlich verbindlich ist und dass es sich bei den in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht um Rechtsauskünfte handelt. Die Europäische Chemikalienagentur übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieses Dokuments.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

Praxisanleitungen 8: Meldung von Änderungen der Identität von Rechtspersonen

Referenz: ECHA-10-B-18-DE
ISBN-13: 978-92-9217-355-5
ISSN: 1831-6743
Ausgabedatum: 15.4.2010
Sprache: DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2010.

Deckblatt © Europäische Chemikalienagentur

Die Wiedergabe ist nur mit vollständiger Quellenangabe in der Form: „Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>“ und mit schriftlicher Mitteilung an die ECHA-Kommunikationsabteilung (publications@echa.europa.eu) gestattet.

Das vorliegende Dokument ist in den folgenden 22 Sprachen erhältlich:

Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Wenn Sie Fragen oder Kommentare zu diesem Dokument haben, reichen Sie diese bitte unter Verwendung des Kontaktformulars (unter Angabe der Referenznummer sowie des Ausgabedatums) ein. Das Kontaktformular ist auf der ECHA-Website unter folgender Adresse verfügbar: http://echa.europa.eu/about/contact_de.asp

Europäische Chemikalienagentur

Postanschrift: P.O. Box 400, FI-00121 Helsinki, Finnland

Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	1
2. ÄNDERUNG DES FIRMENNAMENS	2
2.1. Änderung des Firmennamens.....	2
3. ÄNDERUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE DES REGISTRANTEN	3
3.1. Änderung der Kapitalbeteiligung des Registranten	3
3.2. Änderung von Alleineigentum in Miteigentum des Registranten	4
4. FUSIONEN UND ÜBERNAHMEN	5
4.1. Aufnahme	5
4.2. Fusion.....	6
5. VERMÖGENSVERKAUF UND BETRIEBSTEILUNGEN	7
5.1. Bedeutung des Verkaufs aller Vermögenswerte für die Registrierung	7
5.2. Bedeutung von Teilverkäufen für die Registrierung	8
5.5. Betriebsteilung	11
6. ALLEINVERTRETER.....	12
6.1. Wechsel des Alleinvertreters	12

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Praxisanleitungen aktualisieren, ergänzen, berichtigen und ersetzen das REACH-IT-Factsheet vom 17. April 2009, in dem die Pflichten von Unternehmen erläutert wurden, die Vorregistrierungen, Registrierungen oder Anfragen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) eingereicht haben und die ihren Namen oder ihre Rechtspersönlichkeit ändern. Insbesondere ist zu beachten, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ihre Politik zu Vermögensverkäufen rückgängig gemacht hat. Die ECHA akzeptiert jetzt, dass Registrierungen nach einer Vermögensübertragung von einer Rechtsperson auf eine andere übertragen werden können. Solche Übertragungen werden als Änderung der Rechtspersönlichkeit behandelt.

1. EINFÜHRUNG

Nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der REACH-Verordnung ist ein Registrant verpflichtet, die Agentur unverzüglich über jedwede Änderung seiner Identität wie Name oder Anschrift zu informieren.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission (Gebührenverordnung) ist eine Gebühr für die mit einem Wechsel der Rechtspersönlichkeit einhergehende Änderung der Identität des Registranten (siehe Tabelle 3 der Gebührenverordnung) zu entrichten. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Gebührenverordnung ist bei Änderung der Identität des Registranten unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit jedoch keine Gebühr zu entrichten.

Der Hauptzweck dieser Praxisanleitungen ist die Beschreibung der rechtlichen Konsequenzen in einer Reihe verschiedener Basisszenarien, in denen eine Rechtsperson, die eine Registrierung im Rahmen von REACH eingereicht hat, ihre Identität ändert.

Diese Szenarien stellen kein vollständiges Verzeichnis der Situationen dar, in denen eine Rechtsperson ihre Identität ändert. Die in der Praxis auftretenden Fälle können noch facettenreicher sein und zahlreiche Rechtspersonen und eine Reihe aufeinander folgender (oder „verketteter“) Änderungen der Rechtspersönlichkeit umfassen. Daher kann es in bestimmten Fällen ratsam sein, weitere Ratschläge von nationalen Helpdesks einzuholen.

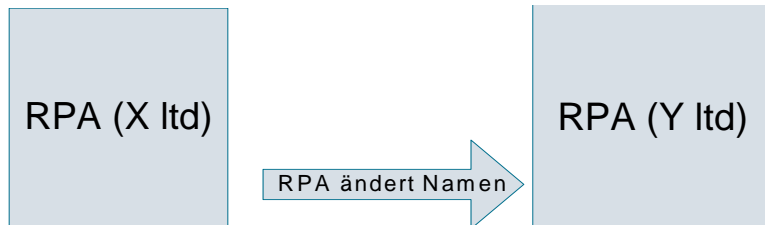
Bei den dargestellten rechtlichen Lösungen für die untersuchten Fälle geht es hauptsächlich um die Pflichten der Registranten (insbesondere im Hinblick darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht). Die nachstehend beschriebenen Grundsätze gelten jedoch auch für alle Unternehmen, die Vorregistranten, PPORD-Anmelder, CLP-Anmelder und/oder Anfragesteller sind, obwohl in diesen Fällen keine Gebühr für Änderungen der Rechtspersönlichkeit zu entrichten ist.

Weitere Einzelheiten zu den Schritten, die Unternehmen in REACH-IT durchführen müssen, nachdem sie ermittelt haben, welcher der genannten Fälle auf ihre Situation zutrifft, sind dem REACH-IT-Handbuch für die Industrie, Teil 17 – Änderung der Rechtsperson (Legal Entity Change) zu entnehmen.

2. ÄNDERUNG DES FIRMENNAMENS

2.1. Änderung des Firmennamens

Die Rechtsperson A (RPA) ändert ihren Firmennamen von X Ltd in Y Ltd.



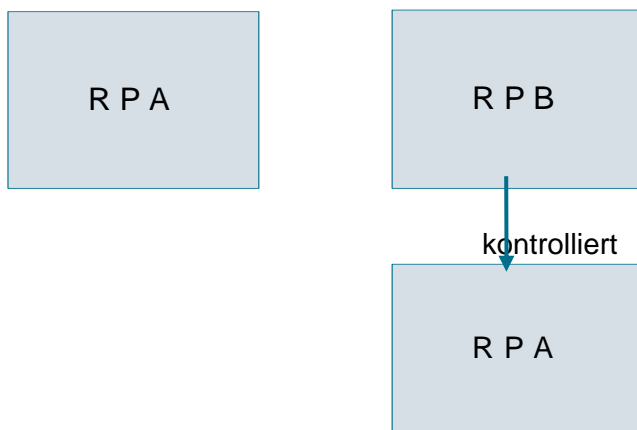
Konsequenzen im Rahmen von REACH

- a) RPA muss die ECHA über die Änderung der Identität informieren.
- b) RPA muss in REACH-IT die Funktion zur Namensänderung verwenden, um das System mit dieser Änderung auf den neuesten Stand zu bringen.
- c) Vorzulegende Nachweise: Auszug aus dem Handelsregister, aus dem die Namensänderung hervorgeht.
- d) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Gebührenverordnung ist keine Gebühr zu entrichten.

3. ÄNDERUNG DER EIGENTUMSVERHÄLTNISSE DES REGISTRANTEN

3.1. Änderung der Kapitalbeteiligung des Registranten

RPA ist ein Registrant im Rahmen von REACH.
Die Rechtsperson B (RPB) erlangt Kontrolle über die Geschäftsführung von RPA.
RPA behält ihre Rechtspersönlichkeit bei und besteht weiterhin.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

- a) RPA ist weiterhin Inhaber der Registrierung.
- b) Es besteht keine Verpflichtung seitens RPA oder RPB, die ECHA über diese Änderung der Kontrollverhältnisse zu informieren.

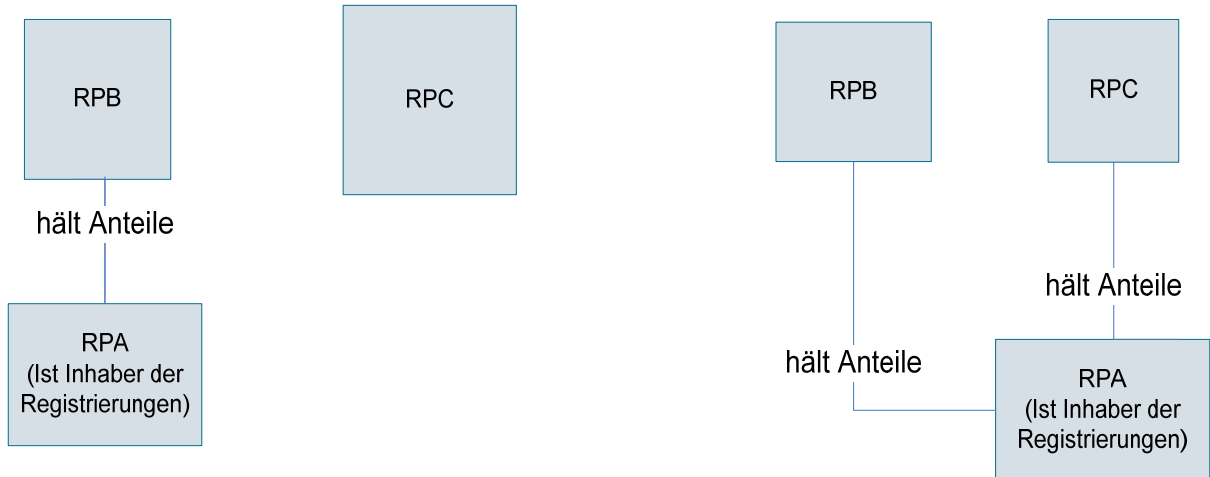
Anmerkung: Bei Änderung des Firmennamens von RPA sind die Firmendaten in REACH-IT auf den neuesten Stand zu bringen. Dazu ist ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen, aus dem die Namensänderung hervorgeht. Es ist keine Gebühr zu entrichten.

3.2. Änderung von Alleineigentum in Miteigentum des Registranten

RPA ist der Registrant.

RPB ist alleiniger Eigentümer von RPA.

Die Rechtsperson C (RPC) und RPB werden Miteigentümer von RPA.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

a) RPA ist weiterhin Inhaber der Registrierung.

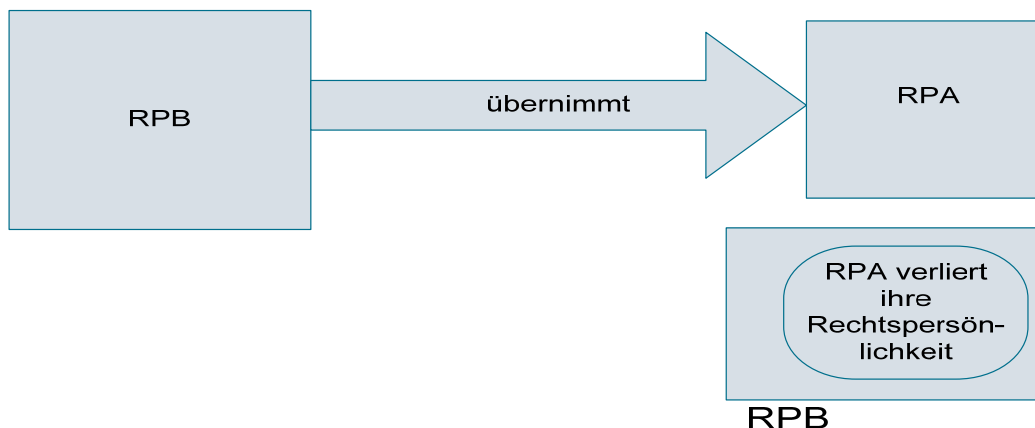
b) Es besteht keine Verpflichtung seitens RPA, RPB und RPC, die ECHA über diese Änderung der Kontrollverhältnisse zu informieren.

Anmerkung: Bei Änderung des Firmennamens von RPA muss RPA die Firmendaten in REACH-IT auf den neuesten Stand bringen. Dazu ist ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen, aus dem die Namensänderung hervorgeht. Es ist keine Gebühr zu entrichten.

4. FUSIONEN UND ÜBERNAHMEN

4.1. Aufnahme

RPA ist der Registrant.
RPA wird von RPB aufgenommen (oder erworben).
RPA besteht nicht mehr.

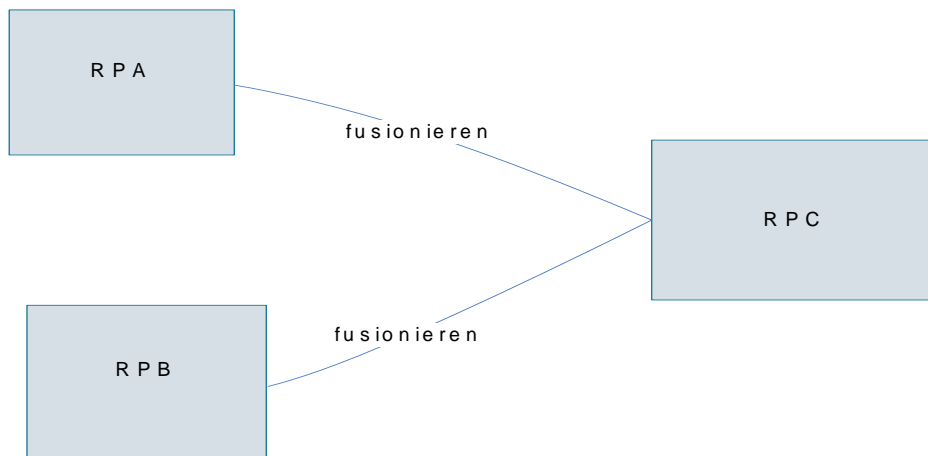


Konsequenzen im Rahmen von REACH

- RPB ist der Rechtsnachfolger von RPA und übernimmt die Registrierung(en) von RPA. Dies ist ein Wechsel der Rechtspersönlichkeit im Sinne der Gebührenverordnung.
- Der Wechsel der Rechtspersönlichkeit von RPA ist in REACH-IT mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand zu bringen.
- Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt (z. B. Aktienkaufvertrag).
- RPB hat gemäß Tabelle 3 der Gebührenverordnung eine einzige Gebühr für diesen Wechsel der Rechtspersönlichkeit zu entrichten, unabhängig von der Zahl der Registrierungen, die von RPA auf RPB übertragen werden (wenn RPA z. B. Inhaber von 5 Registrierungen war, die alle mit dem Erwerb von RPA durch RPB auf RPB übertragen werden, entrichtet RPB lediglich eine einzige Aktualisierungsgebühr (d. h. 1500 EUR), sofern RPB nicht zur Gruppe der KMU gehört).

4.2. Fusion

RPA und RPB bilden zusammen das neue Unternehmen RPC. RPA und RPB bestehen nicht mehr.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

In allen unten genannten Fällen ist RPC der Rechtsnachfolger von RPA und RPB. Dies ist ein Wechsel der Rechtspersönlichkeit im Sinne der Gebührenverordnung.

Fall 1: RPA ist als einziges Unternehmen im Rahmen von REACH registriert.

- a) Der Wechsel der Rechtspersönlichkeit von RPA in RPC muss in REACH-IT mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand gebracht werden.
- b) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt (z. B. Aktienkaufvertrag).
- c) RPC hat gemäß Tabelle 3 der Gebührenverordnung eine einzige Gebühr zu entrichten.

Fall 2: RPA und RPB sind Inhaber von Registrierungen für verschiedene Stoffe.

- a) Damit die Registrierungen von RPA und RPB genutzt werden können, müssen RPA, RPB und RPC den Wechsel der Rechtspersönlichkeit von RPA und RPB mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT auf den neuesten Stand bringen.
- b) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt (z. B. Aktienkaufvertrag).
- c) RPC hat zwei Gebühren für die Rechtsperson zu entrichten: eine Gebühr für die Übernahme der Registrierungen von RPB und eine Gebühr für die Übernahme der Registrierungen von RPA.

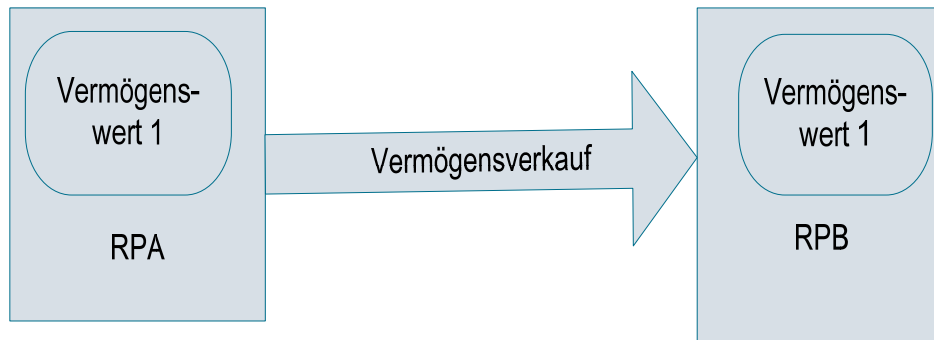
Fall 3: RPA und RPB sind Inhaber von Registrierungen für denselben Stoff.

- a) Wie in Fall 2 oben. RPC hat zwei Gebühren für die Rechtsperson zu entrichten: eine Gebühr für die Übernahme der Registrierungen von RPB und eine Gebühr für die Übernahme der Registrierungen von RPA.
- b) Hinsichtlich der Registrierungen von RPA und RPB für denselben Stoff erhält RPC jedoch nur eine der Registrierungen (weitere Einzelheiten dazu siehe REACH-IT-Handbuch für die Industrie, Teil 18).
- c) Eventuell muss RPC die Registrierung auf den neuesten Stand bringen, wenn der Erwerb von RPA und RPB zu einer Änderung des Mengenbereichs führt. Es ist eine Aktualisierungsgebühr zu entrichten, sofern die ursprüngliche Registrierung von RPA oder RPB den entsprechenden Mengenbereich nicht bereits abdeckt.

5. VERMÖGENSVERKAUF UND BETRIEBSTEILUNGEN

5.1. Bedeutung des Verkaufs aller Vermögenswerte für die Registrierung

RPA ist für die Einfuhr/Herstellung eines Stoffes registriert. RPA verkauft das Werk, das für die Einfuhr/Herstellung des registrierten Stoffes verantwortlich ist, an RPB. Das Werk ist ohne Rechtspersönlichkeit.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

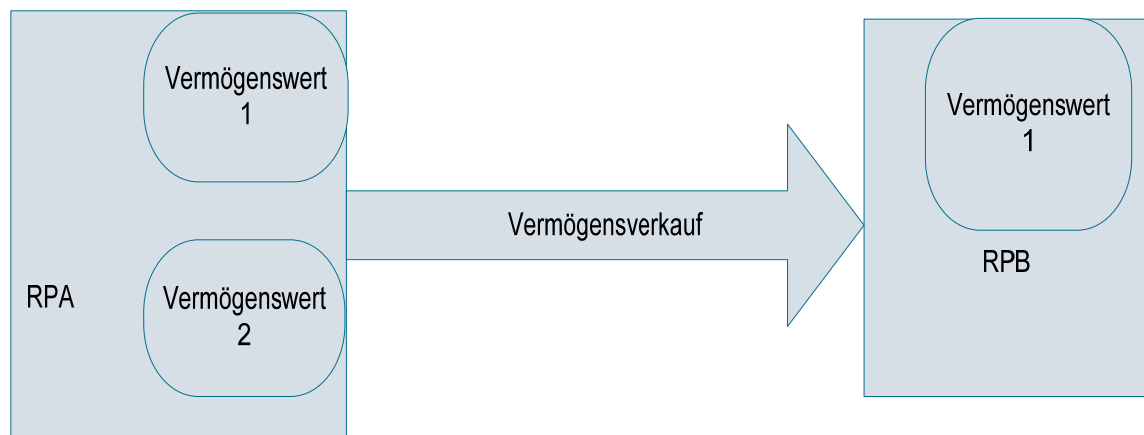
- a) RPA kann die Eigentumsrechte seiner Registrierung für den Stoff auf RPB übertragen. Dies wird von der ECHA als Änderung der Rechtspersönlichkeit behandelt.
- b) RPA und RPB müssen die Änderung der Eigentumsrechte für die Registrierung mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand bringen.
- c) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt (z. B. Vertrag über den Vermögensverkauf).
- d) RPA hat gemäß Tabelle 3 der Gebührenverordnung die Gebühr für den Wechsel der Rechtspersönlichkeit zu entrichten.

Anmerkung: Bei Übertragung der Registrierungen für zwei oder mehr Stoffe von RPA auf RPB nach einem Vermögensverkauf würde RPB dennoch nur eine einzige Gebühr für die Änderung der Rechtsperson entrichten, wenn die Übertragung Teil derselben Transaktion ist.

5.2. Bedeutung von Teilverkäufen für die Registrierung

RPA ist ein Registrant für die Herstellung eines Stoffes, der von RPA im Rahmen von REACH registriert wurde. RPA besitzt zwei Werke, in denen der registrierte Stoff hergestellt wird. RPA verkauft eines der Werke an RPB, behält jedoch das andere Werk, in dem der Stoff weiterhin hergestellt wird.

Die Werke sind ohne Rechtspersönlichkeit.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

RPA und RPB müssen vereinbaren, wer die Registrierung nutzen darf.

Fall 1: RPA benötigt die Registrierung nicht mehr.

RPA kann die Eigentumsrechte der Registrierung auf RPB gemäß dem vorherigen Szenario übertragen.

Fall 2: RPA benötigt die Registrierung.

a) Nur eine Rechtsperson kann die Registrierung nutzen. In diesem Fall kann RPB die Registrierung von RPA nicht nutzen.

b) RPB ist ein neuer Hersteller auf dem EU-Markt und muss Folgendes tun:

(i) Einreichung einer früheren Vorregistrierung für den Stoff innerhalb von sechs Monaten des ersten Datums der Herstellung/Einfuhr des Stoffes und spätestens 12 Monate vor dem relevanten Registrierungsdatum (im Falle eines Phase-in-Stoffes);

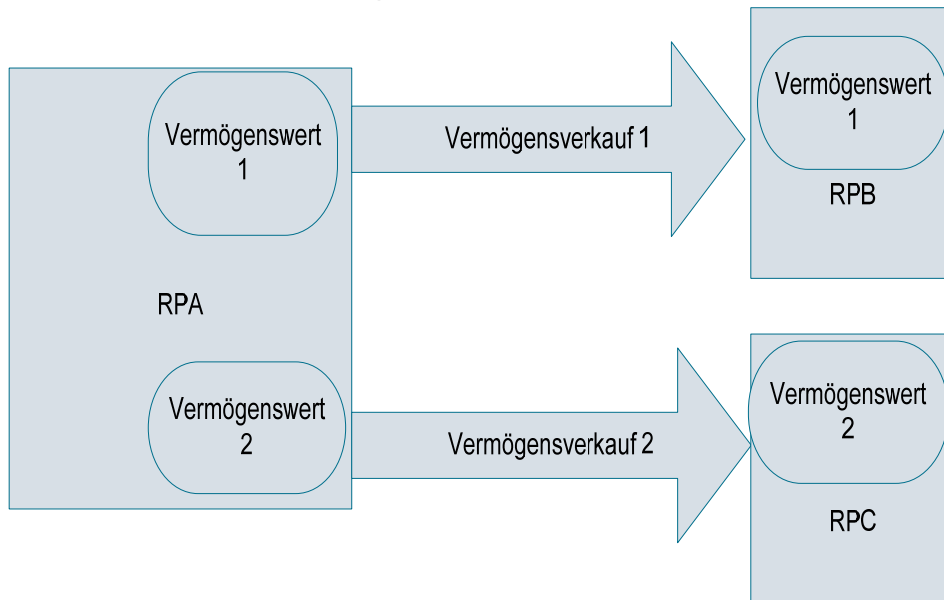
(ii) Übermittlung einer Anfrage, gefolgt von einer Registrierung bei einem Phase-in-Stoff, der nicht mehr vorregistriert werden kann, oder einem Nicht-Phase-in-Stoff.

c) Eventuell muss RPA ihre Registrierung auf den neuesten Stand bringen, um Änderungen ihrer jährlich oder insgesamt hergestellten Mengen anzumelden.

5.3. Verkauf aller Vermögenswerte an mehrere Käufer und Bedeutung für die Registrierung

RPA ist für die Herstellung der Stoffe (a) und (b) registriert. RPA hat zwei Werke, in denen die registrierten Stoffe hergestellt werden. RPA verkauft an RPB das Werk zur Herstellung von Stoff (a) [Vermögenswert 1] und an RPC das Werk zur Herstellung von Stoff (b) [Vermögenswert 2].

Die Werke sind ohne Rechtspersönlichkeit.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

- RPA kann die Eigentumsrechte der Registrierung von Stoff (a) auf RPB und von Stoff (b) auf RPC übertragen.
- RPA, RPB und RPC müssen die Änderung der Eigentumsrechte der Registrierungen mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand bringen.
- Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt (z. B. Vertrag über den Vermögensverkauf).
- RPB und RPC haben jeweils gemäß Tabelle 3 der Gebührenverordnung die Gebühr für den Wechsel der Rechtspersönlichkeit zu entrichten.

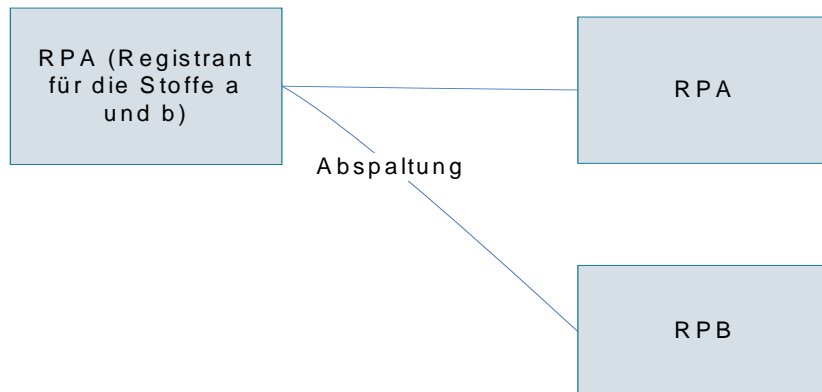
Anmerkung: Beim Verkauf von Vermögenswerten mit Bezug zur selben Registrierung an RPB und RPC durch RPA müssen die drei Rechtspersonen (RPA, RPB und RPC) darüber entscheiden, wer von ihnen die Registrierung nutzen darf. Die Rechtspersonen, die die Registrierung nicht nutzen können, müssen eine neue Registrierung einreichen.

5.4. Ausgliederung

RPA ist der Inhaber einer Registrierung für die Stoffe (a) und (b).

RPA wird aus dem Unternehmen ausgegliedert (abgespalten) und bildet eine neue RPB.

RPA besteht jedoch weiterhin.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

RPA und RPB müssen sich einigen, wer die Registrierungsnummern behalten soll.

Fall 1: RPA behält all ihre Registrierungen

- a) RPA hat keine Verpflichtungen im Rahmen von REACH.
- b) RPB kann die Registrierungen von RPA nicht nutzen.
- c) Wenn RPB die Stoffe (a) und (b) in Verkehr bringen möchte, muss RPB Folgendes tun:
 - (i) Übermittlung einer früheren Vorregistrierung spätestens 12 Monate vor dem relevanten Registrierungsdatum (im Falle eines Phase-in-Stoffes);
 - (ii) Übermittlung einer Anfrage, gefolgt von einer Registrierung bei einem Phase-in-Stoff, der nicht mehr vorregistriert werden kann, oder einem Nicht-Phase-in-Stoff.

Fall 2: RPA überträgt alle ihre Registrierungen auf RPB.

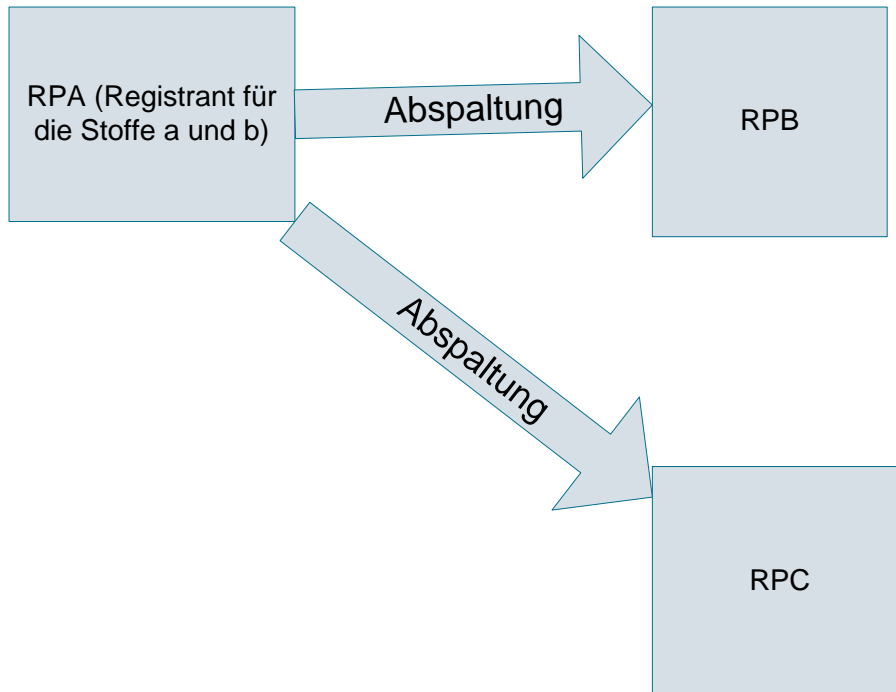
- a) RPB ist der Rechtsnachfolger von RPA.
 - a) Damit RPB die Registrierungen von RPA nutzen kann, müssen RPA und RPB den Wechsel der Rechtspersönlichkeit von RPA in REACH-IT mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand bringen.
- c) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt.
- d) RPB hat eine einzige Gebühr für die Rechtsperson zu entrichten.

Fall 3: RPA überträgt die Registrierung für Stoff (a) auf RPB, behält jedoch die Registrierung für Stoff (b)

- a) Die Registrierung für Stoff (a) kann auf RPB übertragen werden.
- b) RPA und RPB müssen die Änderung der Eigentumsrechte der Registrierung für Stoff (a) in REACH-IT mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand bringen.
- c) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt (z. B. der Aktienkaufvertrag).
- d) RPB hat eine einzige Gebühr für die Rechtsperson zu entrichten.

5.5. Betriebsteilung

RPA ist der Inhaber einer Registrierung für die Stoffe (a) und (b). RPA wird in zwei neue Rechtspersonen – RPB und RPC – unterteilt. RPA besteht nicht mehr.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

Fall 1: Alle Registrierungen werden auf RPB übertragen.

- a) RPB ist der Rechtsnachfolger von RPA.
- b) RPB muss die Änderung der Eigentumsrechte der Registrierung für die Stoffe (a) und (b) in REACH-IT mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand bringen.
- c) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt.
- d) RPB hat eine einzige Gebühr für die Rechtsperson zu entrichten.
- c) Wenn RPC Stoffe in Verkehr bringen möchte, muss RPC Folgendes übermitteln:
 - (i) eine frühere Vorregistrierung spätestens 12 Monate vor dem relevanten Registrierungsdatum (im Falle eines Phase-in-Stoffes);
 - (ii) eine Anfrage, gefolgt von einer Registrierung bei einem Phase-in-Stoff, der nicht mehr vorregistriert werden kann, oder einem Nicht-Phase-in-Stoff.

Fall 2: Die Registrierungen werden von RPB und RPC gemeinsam genutzt.

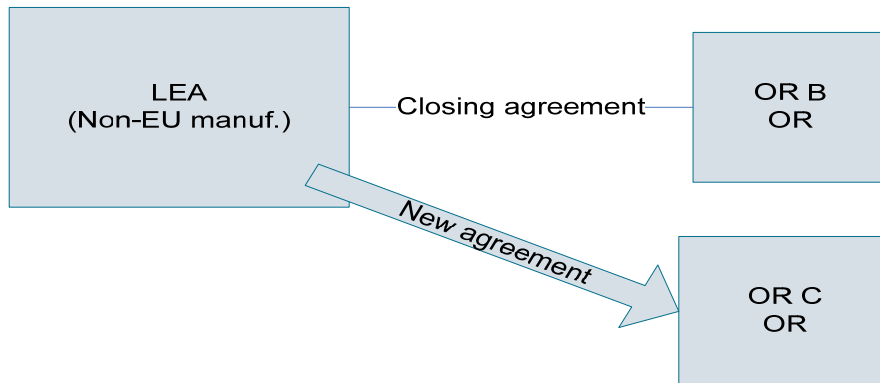
- a) RPB und RPC sind die Rechtsnachfolger von RPA.
- b) RPA, RPB und RPC müssen die Änderung der Eigentumsrechte der Registrierungen mit der Funktion zur Änderung der Rechtsperson auf den neuesten Stand bringen.
- c) Vorzulegende Nachweise: Nachweis, der diese Entwicklung belegt.
- d) RPB und RPC haben jeweils gemäß Tabelle 3 der Gebührenverordnung die Gebühr für den Wechsel der Rechtspersönlichkeit zu entrichten.

6. ALLEINVERTRETER

6.1. Wechsel des Alleinvertreters

Alleinvertreter B (AVB) ist der Alleinvertreter des Nicht-EU-Herstellers RPA. AVB hat den Stoff x für RPA registriert.

RPA will AVB durch AVC als Alleinvertreter ersetzen.



Konsequenzen im Rahmen von REACH

- Es findet ein Wechsel der Rechtspersönlichkeit statt, da sich die Identität des Registranten geändert hat.
- AVC muss diese Änderung in REACH-IT auf den neuesten Stand bringen.
- AVC muss Nachweise für (i) die Vereinbarung mit RPA über die Einsetzung als Alleinvertreter und (ii) die Vereinbarung mit AVB über die Übertragung der Registrierung auf AVC vorlegen.
- AVC muss gemäß Tabelle 3 der Gebührenverordnung die Gebühr für den Wechsel der Rechtspersönlichkeit entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe von RPA.